

Die Verfassungsgerichtsbarkeit im geschichtlichen Zusammenhang

trum ihres Bestrebens stand, wurde die Verfassungsgerichtsbarkeit in der Ausgestaltung der verfassungsgerichtlichen Normenkontrolle für sie nicht zum Problem, wie man dies vor dem Hintergrund des schweizerischen Verfassungsbeispiels vermuten könnte, das sich für den Primat des Gesetzgebers aussprach. Dieses Thema bot unter diesen Vorzeichen keinen Konfliktstoff und war nicht Gegenstand der Verfassungsdiskussion.

Es sind in der Folge weder das Demokratieprinzip noch die Kritik der "Politisierung der Justiz" als Argumente gegen die Verfassungsgerichtsbarkeit verwendet worden. Der demokratische Gedanke spielte von allem Anfang an neben der überkommenen Form der Monarchie eine verfassungspolitisch wichtige Rolle und blieb in einer künftigen Staatsordnung als Teil und Gegenstück zu ihr und auf sie ausgerichtet.

II. Tragweite der Verfassungsgerichtsbarkeit und ihre Auswirkungen auf die Verfassung

Mit einer um die Normenkontrolle erweiterten Verfassungsgerichtsbarkeit befand man sich auf dem richtigen Weg. Zum einen bringt die Kontrolle des Gesetzgebers über die Normenprüfung ein zusätzliches Element zur Sicherung des Rechtsstaates, so dass sie den von der christlich-sozialen Volkspartei eingeschlagenen Verfassungskurs verstärkt. Ihr Misstrauen gegen den monarchischen Staat macht es verständlich, wenn sie einer rechtsbewahrenden Institution das Wort redet. Dieses Argument spricht für den Ausbau der Verfassungsgerichtsbarkeit nach österreichischem Muster. Der Staatsgerichtshof nimmt darin eine die Rechtsstaatlichkeit absichernde Rolle wahr.¹⁰⁹ Zum andern dürfte es auch aufgrund der spezifischen Verfassungsstruktur nicht verborgen geblieben sein, dass es auf der Linie der Fortentwicklung der Verfassung liegt, wenn der Staatsgerichtshof dem Gesetzgeber als Kontrollfaktor beigegeben wird, weil letztlich nur er die Gewaltenbalance herstellen und die dem dualen Verfassungssystem immanenten Spannungen und Gefährdungen begegnen und ihnen Rechnung tragen kann, indem er dem Staat

¹⁰⁹ Es ist für die christlich-soziale Volkspartei klar, dass die Erkenntnisse des Staatsgerichtshofes in "präjudiciellen Verfassungsfragen" nur kassatorische Wirkung haben können; siehe Protokoll der Sitzung vom 14. September 1920, veröffentlicht in: Studien und Quellen zur politischen Geschichte des Fürstentums Liechtenstein im frühen 20. Jahrhundert, S. 197 (198).